

Stellungnahme

zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2016 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur
Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Autor:

Rüdiger Quedenfeld
Rechtsanwalt
Weidenstr. 13a
85368 Wang
Tel. 08761 720 77 00
Fax 08761 720 77 01
Mobil 0175 584 03 07
info@rechtsanwalt-quedenfeld.de

Stand: 29.12.2016

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist von den Mitgliedstaaten bis zum 26. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Die neuen Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie sehen unter anderem eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes vor. Zukünftig müssen die geldwäscherechtlich Verpflichteten über ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies beinhaltet, dass die Verpflichteten ihr jeweiliges Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vor allem unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, prüfen und ihre Maßnahmen zur Minderung des Risikos danach ausrichten.

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) begrüßt ausdrücklich die internationalen und nationalen Bestrebungen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Nach dem Referentenentwurf des neuen Geldwäschegesetzes (GwG – RefE) gelten die Sorgfaltspflichten grundsätzlich für die in § 2 GwG – RefE genannten Verpflichteten. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG – RefE zählen dazu auch „Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen soweit es sich nicht um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten werden und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen“. Es wird in keiner Weise zwischen den unterschiedlichen Arten und Möglichkeiten des Glücks- und Gewinnspiels differenziert. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift werden damit „sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen als Verpflichtete vom Geldwäschegesetz erfasst. Glücksspiel ist in § 1 Abs. 7 definiert und im Rahmen der Richtlinie zunächst umfassend zu verstehen“. Anbieter des gewerblichen Geldspiels wären demnach Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG – RefE, wenn es sich beim gewerblichen Geldspiel um ein „Glücksspiel“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Die Veranstalter von Spielen an gewerblich betriebenen Geldspielgeräten würden demzufolge die im Abschnitt 2 des GwG – RefE gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen wie z. B.

- die Implementierung eines Risikomanagements inkl. der Erstellung einer Risikoanalyse,
- die Umsetzung interner Sicherungsmaßnahmen wie
 - die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters,

- die Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter,
- erstmalige und laufende Schulungen der Mitarbeiter,
- Implementierung einer internen Revision zur Überprüfung der Grundsätze der internen Sicherungsmaßnahmen

u. v. a. m. umzusetzen haben.

Hinzu kommt die Erfüllung der gesetzlich verankerten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden gem. Abschnitt 3 des GwG – RefE.

Welchen Sinn würde es z. B. machen, wenn ein Spieler an einem Geldspielgerät mit gesetzlich durch die Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. der Spielverordnung (SpielV) streng limitierten Spieleinsatz- und Gewinnmöglichkeiten identifiziert werden sollte, der wirtschaftlich Berechtigte für diese Transaktion erfragt und dokumentiert werden muss und die Frage gestellt wird, ob der Spieler eine politisch exponierte Person in seinen vielfältigen Möglichkeiten ist? Bei einer solchen weitreichenden Forderung wird der risikobasierte Ansatz des GwG, wie ihn die Vierte Geldwäscherichtlinie fordert, völlig ignoriert.

Der GwG – RefE zielt in seinem Geist und seiner Methodik auf das Verhältnis zwischen Spieler und Glücksspiel. Sollte das gewerbliche Geldspiel in den Anwendungsbereich des GwG – RefE fallen, wird offensichtlich unterstellt, dass Spieler mithilfe von gewerblich betriebenen Geldspielgeräten die Möglichkeit hätten, inkriminiertes Geld zu waschen, indem in der ersten Phase der Geldwäsche die Spur des Geldes zu den vorausgegangenen Straftaten gem. § 261 StGB unterbrochen oder nicht mehr zurück verfolgbar wird, oder in der zweiten Phase der Geldwäsche die Spur des Geldes verwischt wird oder durch Geldspielgeräte die Finanzierung terroristischer Aktivitäten in ihrer Vielfalt ermöglicht wird. Diese vermeintliche Annahme geht an den Realitäten und den tatsächlichen Möglichkeiten des gewerblichen Geldspiels vorbei. Die in dem GwG – RefE vorgesehenen Pflichten beeinträchtigen das Anbieten des gewerblichen Geldspiels in völlig unangemessener und teils unpraktikabler Weise.

Die Auswirkungen des GwG – RefE auf das gewerbliche Geldspiel müssen überprüft werden. Aufgrund einer angemessenen Risikobewertung sollte von der in der Gesetzesbegründung (S. 106) explizit erwähnten Möglichkeit einer Ausnahme entsprechend Art. 2 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie für den Bereich des gewerblichen Geldspiels Gebrauch gemacht werden. Ausgeschlossen von einer solchen Ausnahme für Anbieter von Glücksspieldienstleistungen sind lediglich Kasinos (Spielbanken).

II. Darstellung des Unterschiedes zwischen Glücksspiel in Spielbanken und gewerblichem Geldspiel in Spielhallen / Gaststätten

Es muss zwischen dem Glücksspiel in Spielbanken und dem gewerblichen Spiel mit und um kleines Geld in Spielhallen oder Gaststätten unterschieden werden.

In Spielbanken wird das sog. „Große Spiel“ (Tischspiel), d.h. in erster Linie Roulette und Kartenspiele, sowie das „Kleine Spiel“ (Glücksspielautomaten/Slotmachines) betrieben. In gewerblichen Spielhallen werden dagegen Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben. Sowohl Glücksspielautomaten/Slotmachines als auch gewerblich betriebene Geldspielgeräte sind zufallsgesteuert. Beide Gerätearten sind damit zunächst unter die umfassende Definition des Glücksspielbegriffs in § 1 Abs. 7 GwG – RefE subsumierbar. Trotz z. T. ähnlichem optischen Design gibt es allerdings wesentliche Unterschiede:

1. bei den Regelungsregimen und der Regelungsvielfalt, denen gewerbliche Geldspielgeräte im Unterschied zu Glücksspielautomaten/Slotmachines unterfallen,
2. bezüglich der Einsätze, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sowie
3. bezüglich der Vorschriften über die Geräteaufstellung.

Betrachtet werden soll an dieser Stelle das gesetzlich und aufsichtsrechtlich reglementierte Spiel an Geldspielgeräten in Spielhallen oder in Gaststätten unter Berücksichtigung der bau-, ordnungs-, jugendschutz-, gewerbe- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Gewerbliche Geldspielgeräte dürfen nur mit einer Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) betrieben werden. Einsätze, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sind für Geldspielgeräte nach den Maßgaben insbesondere von §§ 12 und 13 SpielV streng limitiert. Unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit sind gem. §33e Abs.1 GewO untersagt. Die Vorschriften der SpielV schließen derartige Vermögensverschiebungen aus.

In Spielhallen darf gem. § 3 Abs. 2 SpielV lediglich ein Geldspielgerät pro 12 m² (max. 12 Geräte, auch wenn eine Halle größer als 144 m² ist) aufgestellt werden. Die Aufstellung darf nur einzeln oder in Zweiergruppen unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1 Meter, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter erfolgen.

In Gaststätten dürfen gem. § 3 Abs. 1 SpielV heute max. 3 Geräte mit zusätzlichen technischen Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes (ab 10. Nov. 2019 max. 2 Geldspielgeräte) aufgestellt und betrieben werden.

Es existieren strenge Vorgaben für die Gerätekonstruktion gewerblicher Geldspielgeräte gem. §§ 12, 13 SpielV.

Die Mindestspieldauer beträgt 5 Sekunden, dabei darf der Einsatz 0,20 € nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 € betragen (§ 13 Nr. 2 SpielV). Der maximale Stundenverlust darf gemäß § 13 Nr. 4 SpielV 80 € (neu*: 60 €) und die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf gemäß § 13 Nr. 5 SpielV im Verlauf einer Stunde 500 € (neu*: 400 €) nicht übersteigen.

Jedes Spielgerät legt nach einer Stunde Spielbetrieb eine Spielpause von mindestens 5 Minuten ein (§ 13 Nr. 6 SpielV). Nach drei Stunden Spielbetrieb wird das Spielgerät für mindestens 5 Minuten in den Ruhezustand versetzt und in Nullstellung gesetzt (neu*: § 13 Nr. 6a SpielV). Das Geldspielgerät muss Gewinne in solcher Höhe auszahlen, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 33 € (neu*: 20 €) je Stunde als Kassensinhalt verbleibt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SpielV). In der Praxis beträgt der Spieleraufwand für eine Stunde am Geldspielgerät durchschnittlich 5 – 15 €.

Geldspielgeräte beinhalten eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kassensinhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst (§ 13 Nr. 9 SpielV) und zeichnen gem. § 13 Nr. 9a SpielV (neu*) nach dem Stand der Technik manipulationssicher die von der Kontrolleinrichtung erfassten Daten dauerhaft so auf, dass:

- a) sie jederzeit elektronisch verfügbar, lesbar und auswertbar sind,
- b) sie auf das erzeugende Spielgerät zurückgeführt werden können,
- c) die einzelnen Daten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung verknüpft sind,
- d) ihre Vollständigkeit erkennbar ist und
- e) feststellbar ist, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind.

Die Dokumentation der Geldbewegungen dient u. a. den Finanz-, Ordnungs- bzw. Steuerämtern als Grundlage für die ordnungsgemäße Ermittlung der zu leistenden Vergnügungsteuer und Umsatzsteuer. Mit den präzisierten Aufzeichnungspflichten insbesondere in § 13 Nr. 9a SpielV (neu*) werden sowohl die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung als auch der Geldwäsche eingedämmt (BR-Drs. 437/13 vom 23. Mai 2013, S. 28).

* Neuregelung gemäß 6. Verordnung zur Änderung der SpielV, in Kraft getreten am 11. November 2014.

III. Risiko des Missbrauchs von gewerblichen Geldspielgeräten zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung

Das Spiel an gewerblichen Geldspielgeräten ist in Bezug auf den Verbraucher- und den Jugendschutz bereits streng geregelt. Gesetzliche „Leitplanken“ dafür sind die GewO i.V.m. der SpielV und die länderspezifischen Spielhallenregelungen in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Ergänzt wird das gewerbliche Spielrecht durch Spielverwaltungsvorschriften (SpielVwV), die Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (z.B. das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung), kommunale Satzungen zur Erhebung von Vergnügungsteuern sowie durch Bestimmungen im Gaststättenrecht (z.B. Nichtraucherschutz).

Zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in den Bundesländern und Kommunen sind für Spielbanken die Innenministerien der Länder und für die Spielhallen und Spielgeräteaufsteller sowie –betreiber die Gewerbebehörden. Sie beaufsichtigen und kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass Gewinne von Spielern nicht schriftlich bestätigt werden, da diese vom Gerät automatisch ausgezahlt werden. Wollte ein Spieler Geld waschen, so benötigt er einen Nachweis dafür, dass er Gewinne an Geldspielgeräten in Spielhallen oder Gaststätten erzielt hat, um es in den legalen Finanzkreislauf transferieren zu können. Da aber weder bargeldlose Überweisungen an Spielgäste über vermeintliche Gewinne durchgeführt werden, noch Gewinnbestätigungen erteilt werden, die für Auskünfte gegenüber Banken und Behörden als Nachweis für Gewinne dienen könnten, ist das gewerbliche Geldspiel nicht zur Geldwäsche geeignet und zur Terrorismusfinanzierung schon gar nicht. Das Gegenteil könnte der Fall sein. Durch die Identifikation des Spielers und ggf. die Bestätigung des Gewinns würde Geldwäsche u. U. erst ermöglicht. Außerdem beträgt der max. Gewinn pro 5 Sekunden nur 2 €. Bei einer Gewinnballung können im Verlauf einer Stunde max. 500 € (neu*: 400 €) ausgezahlt werden [vgl. S. 5 der Stellungnahme].

Weder der beim Bundeskriminalamt für Geldwäschebekämpfung zuständigen Financial Intelligence Unit noch ausgewählten Landeskriminalämtern sind Fälle bekannt, dass Spieler mit Hilfe von gewerblichen Geldspielgeräten Geld gewaschen hätten.

Anders sähe es aus, wenn Betreiber von Spielhallen o. ä. inkriminiertes Geld als geschäftliche Gewinne deklarieren, wie einst Al Capone in den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit seinen Waschsalons oder wie bekanntermaßen Pizzerien, Restaurants, Gebrauchtwagenhändler, An- und Verkäufer von Gold und Schmuck u. v. a. m.

Wenn Betreiber von gewerblichen Geldspielgeräten jedoch durch das Spielen an den Geräten selbst Geld waschen wollten, so soll folgende Beispielrechnung für das „Waschen“ eines angenommenen Geldbetrages mit kriminellem Hintergrund von 100.000 € verdeutlichen, dass das ein mühevolleres, zeitaufwendiges und sehr verlustreiches „Geschäft“ wäre:

Zeitaufwand illegaler Geldbetrag als Einsatz: 100.000 Euro

Ø Stundeneinnahme pro Gerät: ca. 12,50 Euro

Zeitaufwand pro Gerät in Stunden: 8000,00

Geräte pro Spielhalle: 12

Zeitaufwand pro Spielhalle in Stunden: 667

Ø Öffnungszeit in Stunden: 20

Zeitaufwand pro Spielhalle in Tagen: 33

Das Ergebnis zeigt, dass Geldspielgeräte in einer legalen 12er-Spielhalle bei einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 20 Stunden rd. 33 Tage ununterbrochen bespielt werden müssten, um 100.000 Euro in einen legalen Umsatz zu wandeln. Wenn man das Geld an einem einzigen Gerät verspielen möchte, dann müsste man an 667 Tagen ununterbrochen 20 Stunden jeweils spielen. Von den 100.000 Euro Einnahmen des Gerätes nach ca. 667 Stunden Spieldauer müssen 19 % MwSt. und im Durchschnitt ca. 20 % Vergnügungsteuer sowie die betrieblichen Steuern und Kosten abgezogen werden. Im Ergebnis bleiben lediglich 20.000 bis 40.000 Euro „gewaschenes“ Geld.

Die Möglichkeiten des Missbrauchs von Spielhallen zur Geldwäsche werden selbst von höchsten politischen Stellen verneint.

So antwortete die Bundesregierung wie folgt auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Deutscher Bundestag – Drs. 18/2761 – v. 08.10.2014 zum Thema

Aktueller Stand der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung für Automaten Spiele beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Frage 10:

„Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen das Automaten Spiel zum Zwecke der Geldwäsche benutzt wurde?“

Antwort:

„Der Bundesregierung sind keine Ermittlungsverfahren bekannt, die aus Anlass eines eventuellen Missbrauchs des Automatenspiels zum Zwecke der Geldwäsche eingeleitet wurden.“

Dass die Bundesregierung auch keine Notwendigkeit sieht, Veranstalter von Automatenspielen in Form des gewerblichen Geldspiels in den Kreis der Verpflichteten des GwG aufzunehmen, belegt auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Richard Pitterle, Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE, Deutscher Bundestag – Drs. 17/14613 – v. 17.09.2013 zum Thema

Bilanz der Bundesregierung auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung und –prävention

Frage 21:

„Welche Position vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die neue Anti-Geldwäscherichtlinie und den Vorschlag, den Kreis der Verpflichteten auf das Offlineglücksspiel zu erweitern, d. h. Spielhallen in den Kreis der Verpflichteten einzubeziehen?“

Antwort:

„Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Verpflichtetenkreis der Geldwäscherichtlinie auf die Anbieter von Glücksspieldiensten wie Sportwetten, Bingo etc. zu erweitern. In den Ratsverhandlungen tritt sie zusammen mit anderen Mitgliedstaaten jedoch dafür ein, **das sogenannte Automatenspiel nicht in diesen Verpflichtetenkreis aufzunehmen, weil die Geldwäscherisiken bei den in den Mitgliedstaaten bestehenden technischen Beschränkungen gering sind und der potentielle Steuerhinterzieher oder Geldwäscher regelmäßig nicht der Spieler, sondern der Betreiber wäre.**

Auf diese Konstellation ist der Sorgfaltspflichtenkatalog der EU-Geldwäscherichtlinie nicht zugeschnitten.

Die Bayerische Staatsregierung antwortete wie folgt auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Eike Hallitzky, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.12.2011 an den Bayerischen Landtag, Drs. 16/11763 v. 04.04.2012 zum Thema

Bekämpfung von Geldwäsche in Bayern

Frage 7:

„Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass private Spielhallen im Gegensatz zu staatlichen Spielbanken nicht dem Geldwäschegesetz unterliegen?“

Antwort:

„Während es in Spielbanken keine Einsatzlimits gibt, sind bei Geldspielgeräten in Spielhallen der Höchsteinsatz (0,20 Euro) und der Höchstgewinn (2,00 Euro) pro Spiel begrenzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Spielverordnung – SpielVO); bei einer Mindestspieldauer von fünf Sekunden ergibt sich ein maximal rechnerischer Verlust von 144,00 Euro (zulässiger kurzfristiger Höchstverlust: 80,00 Euro, § 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielVO) sowie ein maximal rechnerischer Gewinn von 1.440,00 Euro, der aber nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielVO auf 500,00 Euro maximaler Gewinn pro Stunde gedeckelt ist. **Schon aufgrund der langen Spieldauer, die erforderlich ist, um höhere Geldbeträge in ein gewerbliches Geldspielgerät einzugeben, erscheint es unattraktiv, private Spielhallen zur Geldwäsche zu benutzen.**

Weiterhin wirft jede Identifizierung und Speicherung von Kundendaten auch datenschutzrechtliche Probleme auf. **Angesichts der geringen Attraktivität von Spielhallen für Geldwäschewecke sollte eine sorgfältige Abwägung zwischen einem für das Aufspüren von Geldwäsche nicht bedeutenden Informationsgewinn und denkbaren Datenmissbrauchsfällen vorgenommen werden.“**

III: Widersprüche des Referentenentwurfs und dessen Begründung

In § 1 Abs. 7 GwG – RefE wird Glücksspiel im Sinne des GwG definiert als „...jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.“ In der Gesetzesbegründung vom 15.12.2016 zum GwG-RefE führt der Referentenentwurf zu Absatz 7 weiterhin aus:

„Glücksspiele sind jegliche Spiele, bei welchen der Spieler gegen Entgelt die Möglichkeit eines Gewinns erwirbt und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Ein gesicherter oder absehbarer Ausgang des Spiels ist damit gerade nicht gegeben. Dies umfasst auch Spiele, die eine gewisse Geschicklichkeit des Spielers voraussetzen oder bei welchen der Spieler Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt bekommt. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses wie Pferdewetten, Fußball- und sämtliche sonstige Sportwetten, Hütchenspiele, Poker und weitere Formen von Glücksspielen, bei denen man mit oder ohne Geschicklichkeit gewinnen oder verlieren kann, unterfallen dem Glücksspielbegriff. (...)

Die Art des Spielablaufs, die Form der Teilnahme, der Ausführungsort und die zeitlichen Umstände können stark differenziert ausgestaltet sein. Der Ablauf kann durch eine sofortige Entscheidung, aber auch durch zusätzliche weitere Etappen oder Zwischenschritte, gegebenenfalls mit weiteren Entscheidungsmöglichkeiten oder Zufallsmomenten, ausgestaltet sein. (...) Mit der weiten Definition sollen sämtliche Ausführungsformen erfasst werden.“

Verpflichtete im Sinne des Gesetzes sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG - RefE „Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen“.

Es stellt sich hier die Frage, ob der Gesetzgeber auch Anbieter von Glücksspielen auf Jahrmärkten wie Losbuden und Glücksräder oder gar Tombolas, die z. T. sehr hohe Gewinne anbieten, in den Kreis der Verpflichteten einbeziehen will? Diese Frage wird der Gesetzgeber wohl eher verneinen, mit der Begründung, dass dort ein sehr geringes Risiko der Geldwäsche gesehen wird.

Gem. Art. 2 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie können die Mitgliedstaaten nach einer angemessenen Risikobewertung beschließen, Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Kasinos, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art und gegebenenfalls dem Umfang der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko nachgewiesenermaßen gering ist.

Auf Seite 111 des Referentenentwurfs heißt es in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG – RefE:

„Staatliche Lotterien werden, soweit die Teilnahme terrestrisch ausgestaltet ist und angeboten wird, nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie aus dem Anwendungsbereich herausgenommen. **Lotterien bieten ein sehr geringes Geldwäscherisiko aufgrund der generellen Natur dieses Glücksspiels.** Dabei sind die Besonderheiten zu (i) Spielturnus, (ii) Einsatzhöhe, (iii) Gewinnwahrscheinlichkeit und (iv) Manipulationswahrscheinlichkeit besonders zu berücksichtigen: (...) Auch wenn bestimmte Geldwäschetechiken wie beispielsweise eine Manipulation des Spielablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die staatliche Ausführung der Lotterien ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Durch die Limitierung des Einsatzes in Zusammenschau mit der geringen Gewinnwahrscheinlichkeit ist der Grad der Missbrauchsanfälligkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie als sehr gering einzustufen.“

In dieser Stellungnahme der Deutschen Automatenwirtschaft e.V. (DAW) zum Referentenentwurf wurde ausführlich dargestellt, **dass das gewerbliche Geldspiel in Spielhallen und Gaststätten aufgrund der generellen Natur dieser Spielform und durch die sehr enge Begrenzung der Summe der Gewinne und Verluste so gut wie kein Geldwäscherisiko aufweist. Der Grad der Missbrauchsanfälligkeit ist gegen Null einzustufen.**

Fazit:

In der methodischen Argumentationskette des Gesetzgebers wäre es folgerichtig und gesetzeslogisch, wenn Veranstalter und Vermittler von Spielen mittels gewerblicher Geldspielgeräte gem. SpielV aus dem Kreis der Verpflichteten des GwG entsprechend Art. 2 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie herausgenommen werden.

Abschließend wird um Berücksichtigung des aufgeführten Petittums bei der weiteren Bearbeitung des Referentenentwurfes gebeten.

IV. Anmerkungen des DAW im Einzelnen

| GwG neu | Anmerkung des DAW |
|--|---|
| Abschnitt 1 – § 2 Abs. 1 Verpflichtete | |
| <p>Nr. 15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen.</p> | <p>Petittum Nr. 15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht um Lotterien handelt, die außerhalb des Internets angeboten und vertrieben werden und die über eine staatliche Konzession verfügen. Veranstalter und Vermittler von Spielen an gewerblich betriebenen Geldspielgeräten gem. §§ 33c ff. GewO zählen nicht zu den Verpflichteten des GwG.</p> <p><u>Begründung:</u> Spiele an gewerblich betriebenen Geldspielgeräten, die über eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) verfügen, weisen aufgrund der generellen Natur dieser Spielform und insbesondere durch die sehr enge Begrenzung der Summe der Gewinne und Verluste so gut wie kein Geldwäscherisiko auf. Der Grad der Missbrauchsanfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist gegen Null einzustufen.</p> |